Satzung
der
Familien-Sport-Gemeinschaft Bielefeld e.V.
(FSG Bielefeld)

Präambel

Der Verein „Familien-Sport-Gemeinschaft Bielefeld e.V." (FSG Bielefeld) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich alle Mitglieder, das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der im Jahr 1933 gegründete Verein führt den Namen „Familien-Sport-Gemeinschaft Bielefeld e.V." (FSG Bielefeld).

2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist beim Amtsgericht Bielefeld im Vereinsregister unter der Nr. 1415 eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein will schwerpunktmäßig Familien, aber auch Einzelnen Möglichkeiten geben,
   - sportliche Aktivitäten zu erlernen und mit Freude an der Bewegung auszuüben,
   - ein Zusammenleben nach demokratischen Grundsätzen zwischen Jung und Alt zu führen,
   - Freikörperkultur (Naturismus) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu leben,
   - Freizeit in Gemeinschaft mit anderen selbstbestimmt und sinnvoll zu gestalten und
   - gemeinsam mit anderen gesunde Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen.

3) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

4) Diese Ziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch
   - die Einrichtung und Unterhaltung des vereinseigenen Familien-Sportgeländes,
   - die Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes sowohl für den Breiten-, Familien- und Freizeitsport als auch für den Wettkampfsport,
   - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
   - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
   - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
   - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
   - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
   - Pflege der Natur und Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Sportgelände des Vereins,
   - Durchführung und Förderung von Angeboten der allgemeinen und sportorientierten Jugendhilfe (z.B. musische, kulturelle sowie politische Bildung, Ferienmaßnahmen, internationale Begegnungen) unter Mitbestimmung und Mitwirkung der jungen Mitglieder auf der Grundlage der Jugendordnung,
   - Einflussnahme auf politische Entscheidungen und auf behördliche Maßnahmen unter Wahrung des parteipolitisch neutralen Charakters des Vereins.

5) Zur Erfüllung der Vereinsziele ist der Verein derzeit u.a. Mitglied
   - in der Familiensportgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (FSG NW) - angeschlossen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB NRW),
   - im Deutschen Verband für Freikörperkultur (DFK),
   - im Westfälischen Turnerbund (WTB),
   - im StadtSportBund Bielefeld (SSB),
   - im Bielefelder Jugendring (BJR).

6) Um die Erfüllung der Vereinsziele zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Ehrenämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

7) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Erstattung für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
   Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitglieder

1) Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, die Satzung und die bestehenden Ordnungen anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden.

2) Einzelpersonen und Familien gelten unabhängig von der Zahl der minderjährigen Kinder als eine Mitgliedseinheit im Sinne der Beitragsordnung. Familien werden nur gemeinsam aufgenommen.

3) Die FSG Bielefeld versteht unter dem Begriff „Familie“ alle Formen von Paar-Gemeinschaften und Eltern-Kind-Gemeinschaften: Damit sind sowohl Ehepaare, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, die mit oder ohne minderjährige Kinder in einem Haushalt zusammenleben, als auch alleinerziehende Mütter und Väter gemeint, die mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben. Minderjährige Enkelkinder sind auf Antrag minderjährigen Kindern gleichgestellt.

4) Tagesmitgliedschaften (Gastmitgliedschaften) sind für einen begrenzten Zeitraum erwerbbar. Sie verlieren nach dem vereinbarten Terminablauf ohne weitere Kündigung ihre Gültigkeit und begründen kein Stimmrecht. Sie verpflichten aber zur Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

1) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für Beiträge, Betriebskostenumlagen, Kostenerstattungen für besondere Leistungen, Ersatzzahlungen und sonstige Umlagen teilzunehmen.

2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4) Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Schlichtungsausschuss endgültig über den Aufnahmeantrag.

   Der Antrag ist vom abgelehnten Bewerber innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstands in Textform an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. Er ist zu begründen. Die mit einfacher Mehrheit getroffene Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Bei Familien muss deutlich erklärt werden, ob die gesamte Mitgliedseinheit austritt.

3) Bei Kündigung der Mitgliedschaft ab dem ersten Oktober sind die Beiträge für das nächste Geschäftsjahr voll zu entrichten. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand.

4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Umlagen oder Spenden findet nicht statt.

   Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen und sind zu erfüllen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   - die Satzung, die geltenden Ordnungen oder Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung missachtet;
   - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, insbesondere den in der Präambel genannten Grundsätzen;
   - sich grob unsportlich verhält;
   - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung rassistischer, extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
   - gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt;
   - länger als drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Erstattungen und Ersatzzahlungen) gegenüber dem Verein im Rückstand ist und zweimalige Mahnungen in Textform unbeachtet lässt.

2) Es ist möglich, dass nur einzelne Familienmitglieder ausgeschlossen werden.

3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied, der Schlichtungsausschuss oder der Vorstand berechtigt.

4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung in Textform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Schlichtungsausschuss zu.

   Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

   Die mit einfacher Mehrheit getroffene Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig.

§ 8 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Betriebskostenumlagen, Kostenerstattungen für besondere Leistungen, Ersatzzahlungen für nicht erbrachte Vereinsstunden und sonstige Umlagen erhoben werden.

2) Neben der Zahlung von Beiträgen sind die Mitglieder verpflichtet Vereinsstunden bzw. stattdessen Ersatzzahlungen für nicht erbrachte Vereinsstunden zu erbringen. Zuständig für die Festsetzung der Anzahl der zu erbringenden Vereinsstunden und der Höhe der Ersatzzahlungen für nicht erbrachte

Vereinsstunden ist die Mitgliederversammlung. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Erbringung von Vereinsstunden für jede Mitgliedseinheit im Rahmen der individuellen Möglichkeiten.

3) Die Höhe der Beiträge, Betriebskostenumlagen, Kostenerstattungen für besondere Leistungen und Ersatzzahlungen für nicht erbrachte Vereinsstunden werden durch die Mitgliederversammlung in den Beitragsordnungen festgesetzt. Sonstige Umlagen können bis zur Höhe des jährlichen Grundbeitrags von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

5) Die Beiträge und Betriebskostenumlagen sind im Voraus, zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres, zu entrichten. Genaueres wird durch die Beitragsordnung geregelt.

6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Betriebskostenumlagen, Kostenerstattungen für besondere Leistungen, Ersatzzahlungen und sonstige Umlagen zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingezogen.

7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.

8) Wenn ein o.g. Zahlbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

9) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

10) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlung einräumen bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen oder einen vorzeitigen Austritt bewilligen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Schlichtungsausschuss,
- die Revisoren,
- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit durch diese Satzung die Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen wurden.

2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
   a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Revisoren, des Schlichtungsausschusses und ggf. besonderer Beauftragter,
   b) Entlastung des Vorstandes,
   c) Genehmigung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und Feststellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
   d) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen der Mitglieder und deren Fälligkeit,
   e) Wahlen der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Jugendgruppe selbst gewählt wird,
   f) Wahlen der Revisoren

g) Wahlen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, turnusmäßig alle vier Jahre, mit Ausnahme eines Vertreters der Jugendgruppe, welcher von der Jugendgruppe selbst in den Schlichtungsausschuss gewählt wird,

h) Nachwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Organmitglieds,

i) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen sowie über allgemeinverbindliche Ordnungen (z.B. Beitragsordnungen, Geländeordnung und Datenschutzordnung),

j) Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,

k) Beschlussfassung über Ausgaben, die nach der jeweils gültigen Beitragsordnung mehr als den fünfundzwanzigfachen Grundbeitrag einer Familie für ein Objekt betragen sowie Festsetzung der Höhe der Ausgaben für ein Objekt, über die der Vorstand frei verfügen kann.

3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Sie ist vom Vorsitzenden durch Einladung in Textform vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einzuberufen.

4) Darüber hinaus werden Mitgliederversammlungen einberufen, wenn
- es das Interesse des Vereins erfordert oder
- zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder in einer schriftlichen von ihnen unterzeichneten Erklärung unter Angabe der Gründe vom Vorstand eine Einberufung verlangen.

5) Eine Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung ohne einen physischen Versammlungsort durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.

6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres beim Vorstand Anträge für die Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

7) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder sowie die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

8) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr. Wählbar ist jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Die Abstimmung erfolgt auf Wunsch geheim, wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt. Wahlen erfolgen geheim, wenn mehrere Bewerber für ein Amt oder eine Funktion zur Wahl stehen.

10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten festlegt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet.
Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

12) Jede frist- und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

13) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm, dem Vorsitzenden und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

14) Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten bekanntzugeben und gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Versand keine Einwendungen in Textform erhoben wurden. Werden Einwendungen erhoben, denen die Unterzeichner der Niederschrift nicht abhelfen können, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
   - dem Vorsitzenden
   - drei stellvertretenden Vorsitzenden und
   - weiteren Beisitzern.

2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
   - der Vorsitzende und
   - die drei stellvertretenden Vorsitzenden.

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

   Der geschäftsführende Vorstand regelt in der Geschäftsordnung, wer welche Aufgabenbereiche übernimmt und verantwortet. Die Aufgabenverteilung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

3) Die weiteren Beisitzer verantworten Bereiche des Vereinslebens, z.B. den Sport, den Geländebetrieb oder die Jugendgruppe (Jugendwart).

4) Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen voll geschäftsfähig sein. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollten mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung in der Regel auf vier Jahre gewählt.

   Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen untereinander nicht in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis 1. oder 2. Grades stehen oder in Lebensgemeinschaft eine Mitgliedseinheit bilden.

   In Jahren mit gerader Jahreszahl, die nicht ganzzahlig durch vier teilbar sind, werden gewählt:
   - der Vorsitzende und
   - ein stellvertretender Vorsitzender.

   In Jahren mit gerader Jahreszahl, die ganzzahlig durch vier teilbar sind, werden gewählt:
   - die anderen zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

   Die weiteren Beisitzer werden mit Ausnahme des Jugendwartes jeweils auf zwei Jahre gewählt.

   Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann der Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung führt dann eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode durch. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder bestellt worden ist.

   Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

6) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
   a) Die Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge;
   b) Die Organisation und Durchführung des Betriebes des Familiensportgeländes;
   c) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
   d) Die Berufung von Nachfolgern für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes.

7) Der Vorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen
   a) zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex,
   b) zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
   c) zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander,

d) zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und
e) zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.

8) Vorstandssitzungen sollen mindestens alle acht Wochen stattfinden. Vorstandsbeschlüsse, Abstimmungsergebnisse usw. sind protokollarisch festzuhalten.

9) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

10) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Beirat und Beauftragte

1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für besondere Aufgabenbereiche einen Beirat bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

2) Die Zusammensetzung der Beiräte und die Ernennungen der Beauftragten werden den Mitgliedern in Textform durch Mail und Aushang bekannt gemacht.

§ 13 Der Schlichtungsausschuss

1) Der Schlichtungsausschuss ist das Schiedsgericht des Vereins. Der Schlichtungsausschuss berät die streitenden Parteien und versucht eine Einigung zu erzielen. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht
   * dem Vorstand angehören oder
   * zu einem Mitglied des Vorstands in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis 1. oder 2. Grades stehen oder
   * in Lebensgemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstands eine Mitgliedseinheit bilden.

   Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.

2) Die Mitgliederversammlung wählt - mit Ausnahme des Jugendvertreters - für die Dauer von vier Jahren, vier Mitglieder in den Schlichtungsausschuss. Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

3) Im Schlichtungsausschuss ist eine Geschlechterparität anzustreben. Der Vertreter der Jugendgruppe muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4) Der Schlichtungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende nimmt die Anträge entgegen, beruft die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

5) Der Schlichtungsausschuss ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

6) Jedes Mitglied und jedes Organ des Vereins können den Schlichtungsausschuss anrufen.

7) Der Schlichtungsausschuss kann vereinsschädigendes oder unsolidarisches Verhalten einzelner Mitglieder durch folgende Maßnahmen ahnden:
   - Verweis und/oder Ordnungsmaßnahmen, aber auch z.B. befristetes Geländeverbot,
   - Ausschluss aus dem Verein (Das Ausschlussverfahren wird in § 7 geregelt).

8) Bei Befangenheit ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses von jeglicher Mitwirkung ausgeschlossen.

9) Die Schlichtungsausschussmitglieder sind über die ihnen zugänglichen Informationen über Mitglieder oder Außenstehende zum strengen Stillschweigen verpflichtet.

10) Unter Berücksichtigung dieses Schweigegebotes soll die Arbeit jedoch durchsichtig gestaltet werden. Beschlüsse sind ggf. mit kurzer Begründung innerhalb des Vereins zu veröffentlichen.

§ 14 Revisoren

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren, die nicht dem Vorstand oder dem Schlichtungsausschuss angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Revisoren und der Ersatzrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei ein Revisor und ein Ersatzrevisor in Jahren mit gerader Jahreszahl und ein Revisor und ein Ersatzrevisor in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist nur für eine weitere Amtszeit zulässig. Die Revisoren und die Ersatzrevisoren bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

3) Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht in Textform. Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Revisoren beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

4) Die Revisoren haben das Recht, darüber hinaus jederzeit Prüfungen vorzunehmen.

5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Revisoren alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte zu erteilen, die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind.

§ 15 Die Jugendgruppe

1) Die minderjährigen Kinder und aufgenommenen minderjährigen Enkelkinder der Mitglieder und die Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die von ihnen gewählten oder berufenen sonstigen Vereinsmitglieder bilden die Jugendgruppe. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2) Organe der Jugendgruppe sind:
   1) der Jugendausschuss
   2) die Jugendversammlung.

3) Der Jugendwart ist Leiter des Jugendausschusses und Mitglied des Vorstandes. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung keinen Jugendwart wählen, kann dieser von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendwartes endet, sobald die Jugendversammlung selbst einen Jugendwart wählt.

   Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Vereinsjugend beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.
   Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 16 Vereinsordnungen

1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsordnungen zur Regelung

   a) der Beiträge, Betriebskostenumlagen, Kostenerstattungen für besondere Leistungen und Ersatzzahlungen für Mitglieder und Tagesmitglieder (Beitragsordnungen);
   b) des Betriebsablaufes auf dem vereinseigenen Familiensportgeländes (Geländeordnung),
   c) des Datenschutzes (Datenschutzordnung) und
   d) weiterer ggf. erforderlich werdender Handlungsfelder.

2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäfts- und Aufgabenverteilung geregelt ist.

3) Die Ordnungen werden den Mitgliedern in Textform durch Mail und Aushang bekannt gemacht.

4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Haftung

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3) Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

§ 18 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.

4) Alles Weitere wird in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 19 Änderung der Satzung

1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Allen Mitgliedern ist die beabsichtige Satzungsänderung mit der frist- und ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

20 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die termin- und fristgemäße Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Antrag auf Auflösung mit Be-gründung enthalten.

2) Im Rahmen der frist- und ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an das Jugendamt der Stadt Bielefeld, das es zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden hat.

4) Die Mitgliederversammlung wählt drei Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die alte Satzung. Früher ergangene Ordnungen sowie Beschlüsse sind der neuen Satzung anzugleichen.

Diese Fassung der Vereinssatzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.06.2026.

Ulrike Hübner
Protokoll

Michael Kunzemann
Versammlungsleiter und 1. Vorsitzender